**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0327911-0020-G16-0022/22

Düsseldorf, den 06.10.2022

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Gießerei durch den Rückbau der Späneaufbereitungsanlage und den Umbau des Späneofens 017 zum einfachen Schmelz-/Mischofen, die Bereinigung der zugehörigen Genehmigung hinsichtlich der Nebenbestimmungen sowie der Austausch einer Krätzepresse

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der TRIMET Aluminium SE mit Bescheid vom 10.08.2022 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Gießerei am Standort an der Aluminiumallee 1 in 45356 Essen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Gießereien

Im Auftrag

gezeichnet

Jörg Brandt

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung
TRIMET Aluminium SE
Aluminiumallee 1
45356 Essen

Datum: 10. August 2022
Seite 1 von 17

Aktenzeichen:
53.03-0327911-0020-G16-0022/22
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt
Zimmer: Ce 036
Telefon:
0211 475-9317
Telefax:
0211 475-2790
joerg.brandt@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Gießerei durch den Rückbau der Späneaufbereitungsanlage und den Umbau des Späneofens 017 zum einfachen Schmelz-/Mischofen, die Bereinigung der zugehörigen Genehmigung hinsichtlich der Nebenbestimmungen sowie der Austausch einer Krätzepresse

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.03.2022

Genehmigungsbescheid

53.03-0327911-0020-G16-0022/22

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 14.03.2022 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei durch den Rückbau der Späneaufbereitungsanlage und den Umbau des Späneofens 017 zum einfachen Schmelz-/Mischofen, Bereinigung der zugehörigen Genehmigung hinsichtlich der Nebenbestimmungen sowie der Austausch einer Krätzepresse ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma TRIMET Aluminium SE wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Nr. 3.8.1 sowie Nr. 3.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des

BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung

der Schmelz- und Gießanlage für Aluminium

(Gießerei)

am Standort

TRIMET Aluminium SE,
Aluminiumallee 1, 45356 Essen,
Gemarkung Vogelheim, Flur 17, Flurstück 185

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die genehmigten Gieß- und Schmelzkapazitäten der Anlage bleiben unverändert.

Betriebszeiten:

Die genehmigten Betriebszeiten der Anlage bleiben unverändert.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1) **Umbau und Umnutzung des Schmelzofens 017:**

   Im Schmelzofen 017 (bisher Späneschmelzofen) dürfen künftig nur folgende Einsatzstoffe eingesetzt bzw. erschmolzen werden:

   - **Flüssigaluminium aus der Elektrolyse,**
   - **festes Aluminium und/ oder Aluminiumlegierungen (jeweils frei von Verunreinigungen und Anhaftungen),**
   - **Legierungsstoffe.**

2) **Rückbau der Anlagen zur Späneaufbereitung am Ofen 017 durch:**

   - **den Rückbau des Spänetrockners und der Schmelzpumpe in der Betriebseinheit BE 217-01,**
   - **den Rückbau der Späneaustragung und Späneaufbereitung (Betriebseinheit BE 217-23,**

- **die künftige Nutzung der Spänelagerbox als Lager für nicht wassergefährdende Stoffe.**

3) Austausch der bestehenden Krätzepresse Nr. 3 gegen eine neue Krätzepresse mit eigener Abluftreinigung.

4) Verlegung einer bestehenden Krätzepresse Nr. 2 innerhalb der Gießerei.

5) Änderung von Nebenbestimmungen:

Aufgrund der geänderten Betriebsweise des Schmelzofens 017 wird die nachfolgend genannte Nebenbestimmung der Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 23.02.2005, Az.: 56.8851.3.8/4663, wie folgt geändert:

Nebenbestimmung Nr. 45

Folgende Emissionsbegrenzungen luftverunreinigender Stoffe dürfen im Abgas der Quelle 13 „Krätzeaufbereitung/ Schmelzofen 017“ nicht überschritten werden:

- **Gesamtstaub**, einschließlich Feinstaub **10 mg/m³**
- Gasförmige anorganische Stoffe
  - **Stickstoffoxide** (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid) **1,05 kg/h**

Die Frachtbegrenzung wurde vor dem Hintergrund der gemeinsamen Abgasreinigung (Quelle 13) für den Schmelzofen 017 und der Krätzeaufbereitung festgelegt, um Verdünnungseffekte auszuschließen. Die festgelegte Fracht ergibt sich aus dem Abgasvolumenstrom des Schmelzofens 017 von 3.000 m³/h.

Die genannten Massenstrom- und Massenkonzentrationsbegrenzungen gelten als eingehalten wenn:

Sämtliche Tagesmittelwerte die Massenkonzentration bzw. den Massenstrom, sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Massenkonzentration bzw. den Massenstrom nicht überschreiten.

Die Werte gelten ebenfalls als eingehalten, wenn bei Durchführung von mindestens sechs Einzelmessungen keine Einzelmessung die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.

Der Abgasvolumenstrom der Quelle 13 darf dabei 24.200 Nm³/h nicht überschreiten.

6) Aufhebung von Nebenbestimmungen:

Aufgrund des Rückbaus der Anlagenteile zur Späneaufbereitung werden die nachfolgend genannten brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 23.02.2005, Az.: 56.8851.3.8/4663, aufgehoben:

- **Nebenbestimmungen Nr. 36 bis 39.**

7) Wirksamwerden der Änderungsgenehmigung:

Die Anlage gilt als nach diesem Bescheid geändert, sobald der Schmelzofen 017 erstmalig im Sinne der o. g. Ziffer 1) betrieben wird. Ab diesem Zeitpunkt gelten für den Betrieb des geänderten Schmelzofens 017 und der weiteren in diesem Bescheid in Bezug genommenen Aggregate ausschließlich die Regelungen der Ausgangsgenehmigung 23.02.2005, Az.: 56.8851.3.8/4663 und aus dieser Genehmigung.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen

und

b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [redacted] Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.1.4. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[redacted] Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an das

Kreditinstitut: **Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**

IBAN: **DE59 3005 0000 0001 6835 15**

BIC: **WELADEDD**

Kassenzeichen: **7331200002245109**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die TRIMET Aluminium SE betreibt am Standort Aluminiumallee 1 in 45356 Essen eine Anlage zum Schmelzen und zum Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminium) mit einer Verarbeitungskapazität von 20 Tonnen Flüssigmetall oder mehr je Tag (Gießerei). Mit Bescheid nach § 16 BImSchG vom 23.02.2005 wurde der TRIMET Aluminium SE die wesentliche Änderung der Gießerei durch die Errichtung und den Betrieb eines Schmelzofens (Ofen 017) zum Erschmelzen von Spänen aus der Aluminiumverarbeitung genehmigt. Aufgrund der Einsatzstoffe, hier mit Schneidölen behaftete Späne, wurden im Genehmigungsbescheid besondere Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe im Abgas sowie deren messtechnische Überwachung festgelegt.

Mit Datum vom 14.03.2022 hat die TRIMET Aluminium SE bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei durch den Umbau und die Änderung der Betriebsweise des Ofens 017 gestellt. Die TRIMET Aluminium SE beabsichtigt künftig auf den Einsatz von Spänen aus der Aluminiumverarbeitung zu verzichten und den Ofen 017 ausschließlich als Schmelz- und Mischofen für Fest- und Flüssigaluminium zu nutzen. Mit dem Verzicht auf den Einsatz vom Aluminiumspänen sollen auch die innerhalb und außerhalb der Gießereihalle gelegenen Anlagenteile zur Aufbereitung, zur Lagerung und zum Transport der Späne demontiert werden.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Schmelz- und Gießanlage (Gießerei) der TRIMET Aluminium SE ist eine nach § 1 i. V. m. Nr. 3.8.1 und Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage zum Schmelzen und Gießen für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.8.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Gießerei der TRIMET Aluminium SE um eine Anlage ge-

mäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Änderung einer Schmelzanlage für Nichteisenmetalle mit einer Schmelzleistung von 20 t oder mehr je Tag ist gem. § 2 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 UVPG nur dann ein Vorhaben im Sinne des UVPG, wenn durch die Änderung eine Kapazitätserhöhung der Anlage erfolgt. Eine Erhöhung der Schmelzleistung von mehr als 100.000 t/a entspricht der Nr. 3.5.1 der Anlage 1 UVPG. Eine Erhöhung der Schmelzleistung bis zu 100.000 t/a entspricht der Nr. 3.5.2 der Anlage 1 UVPG. Für die Anwendung des § 9 UVPG (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) muss die Änderung der Anlage einem Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG zuzuordnen sein. Durch die beantragte Änderung der Betriebsweise des Späneschmelzofens ergibt sich keine Änderung bzw. Erhöhung der genehmigten Schmelzkapazität der Schmelz- und Gießanlage der TRIMET Aluminium SE. Die beantragte Änderung ist kein Vorhaben im Sinne des UVPG, so dass weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Gießerei nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die TRIMET Aluminium SE hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 14.03.2022 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d,

4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	**Zuständigkeit**
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Essen	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und

sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Mit Bescheid nach § 16 BImSchG vom 23.02.2005 wurde der TRIMET Aluminium SE die wesentliche Änderung der Gießerei durch die Errichtung und den Betrieb eines Schmelz- und Mischofens (Ofen 017) zum Erschmelzen ölverunreinigter Aluminiumspäne aus der Aluminiumbearbeitung genehmigt. Entsprechend der zu erwartenden Abgaszusammensetzung wurden im Bescheid Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe, hochtoxische organische Stoffe, Kohlenmonoxid und Benzol sowie deren messtechnische Überwachung festgelegt. Mit vorliegendem Antrag beabsichtigt die TRIMET Aluminium SE künftig auf den Einsatz der v. g. Materialien zu verzichten und den Ofen 017 ausschließlich als Schmelz- und Mischofen für Fest- und Flüssigaluminium, frei von Verunreinigungen und Anhaftungen, zu betreiben.

Aufgrund des Verzichts auf den Einsatz von Spänen und der Beschränkung der v. g. Einsatzstoffe kann die Entstehung von organischen Verbindungen, insbesondere Dioxine/ Furane, Benzol im Abgas des Schmelzofens künftig ausgeschlossen werden. Auch findet im Ofen keine Schmelzbehandlung mit Chlor statt, so dass auch das Vorhandensein von Chlor und anorganischen Chlorverbindungen im Abgas des Schmelzofens auszuschließen ist.

Dementsprechend konnte dem Antrag gefolgt und die Nebenbestimmung Nr. 45 des Genehmigungsbescheides vom 23.02.2005 durch die Aufhebung der Emissionsbegrenzungen für Kohlenmonoxid, gasförmige organische Stoffe, Dioxine/ Furane und Benzol geändert werden. Mit der Aufhebung der v. g. Emissionsbegrenzungen entfallen auch die Messverpflichtungen für diese Stoffe.

Die in Nebenbestimmung Nr. 45 des Genehmigungsbescheids vom 23.02.2005 festgelegte Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub von 10 mg/m³ entspricht der Anforderung der Nr. 5.4.3.4.1b/2b (besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten; hier Schmelzanlagen für Aluminium) der TA Luft 2021 für Schmelzöfen, die ausschließlich nichtkontaminiertes Material, frei von Farben, Kunststoffen, Öl oder Schmierfett einsetzen dürfen.

Die Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft 2021 sieht für Schmelzanlage für Aluminium keine Sonderregelung für die Emissionsbegrenzung für Stichstoffoxide vor. In Nebenbestimmung Nr. 45 des Genehmigungsbescheids vom 23.02.2005 sind die Emissionen an Stickstoffoxide im Abgas der Quelle Nr. 13 bislang als Massenstrom auf 1,5 kg/h begrenzt. Der Massenstrom ergab sich aus dem Abluftvolumenstrom des Schmelzofens von 3.000 m³/h sowie der Massenkonzentration an Stickstoffoxiden von 0,5 g/m³. Mit Inkrafttreten der TA Luft 2021 gilt für den Schmelzofen 017 die allgemeine Begrenzung der Emissionskonzentration für Stickstoffoxide der Nr. 5.2.4 Klasse IV von 0,35 g/m³. Dementsprechend war der Massenstrom in der Abluft der Quelle 13 auf 1,05 kg/h zu begrenzen.

3.1.2 Geräusche

Durch den Rückbau der Späneaufbereitungsanlage, einschließlich der zugehörigen Siloanlage und Transporteinrichtungen entfallen künftig innerhalb und außerhalb der Gießereihalle gelegene Geräuschquellen wie Ventilatoren, Austragsschnecken, Förderbänder, Zentrifugen, usw., so dass die Änderung insgesamt zu einer Verminderung der von der Gießerei verursachten Lärmemissionen führen wird.

Innerhalb der Gießereihalle soll die alte Krätzepresse 2 gegen eine neue Krätzepresse ersetzt werden. Für den Betrieb der neuen Krätzepresse 2 mit Fördersystem und Abluftreinigungsanlage wird herstellerseitig ein Schalldruckpegel von < 76 dB(A), gemessen in einer Entfernung von 1 m, garantiert. Eine relevante Erhöhung der Lärmemissionen innerhalb und außerhalb der Gießereihalle kann durch den Betrieb der neuen Krätzepresse ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die beantragte Änderung zu keiner Erhöhung der von der Gießerei ausgehenden Lärmemissionen führen kann.

3.2 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
   a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
   b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
   a) die regelmäßige Wartung,
   b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
   c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der TRIMET Aluminium SE nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.03.2022 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung Gießerei durch den Rückbau der Späneaufbereitungsanlage und Umbau des Späneofen 017 zum einfachen Schmelz-/Mischofen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [redacted] **Euro.**

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1und 2.1.4. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.8.1 genannten genehmigungsbedürftigen Gießerei wird eine Gebühr von insgesamt [redacted] Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [redacted] Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

   500 € + 0,005 x (E – 50.000 €), die Mindestgebühr beträgt 500 Euro

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

   2.750 € + 0,003 x (E – 500.000 €)

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

   151.250 € + 0,0025 x (E – 50.000.000 €).

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe [redacted] eine Gebühr von [redacted] Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde

diese Baugenehmigung selbstständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Essen [redacted] Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [redacted] Euro.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und

b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die vorgelegten Unterlagen waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Da es an bestimmbaren Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird der Gebührenrechnung insoweit ein mittlerer Wert zugrunde gelegt. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [redacted] Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt [redacted] - Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [redacted] Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Gießerei wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [redacted] **Euro** festgesetzt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.*

Im Auftrag

Jörg Brandt

Aktenzeichen:
53.03-0327911-0020-G16-0022/22

Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (2 Seiten)
2. Nebenbestimmungen (3 Seiten)
3. Hinweise (4 Seiten)

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
Az.: 53.03-0327911-0020-G16-0022/22

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

Fach 1: Antragsgegenstand

1.1 Anschreiben vom 14.03.2022 ..... (1 Blatt)

1.2 Inhaltsverzeichnis ..... (2 Blatt)

Fach 2: Antrag nach §16 BImSchG – Formulare

2.1 Formular 1 –Antragsformular ..... (3 Blatt)

2.2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage ..... (8 Blatt)

2.3 Formular 2 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten ..... (1 Blatt)

2.4 Formular 3 – Technische Daten ..... (6 Blatt)

2.5 Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen/ Abfälle ..... (4 Blatt)

2.6 Formular 5 – Quellenverzeichnis Luft ..... (1 Blatt)

2.7 Formular 6 – Abgasreinigung ..... (1 Blatt)

Fach 3: Pläne und zeichnerische Darstellung des Werkes

3.1 Grundkarte 1:5.000 ..... (1 Blatt)

3.2 Werkslayout mit Darstellung der Änderung ..... (1 Blatt)

3.3 Maschinenaufstellungsplan ..... (1 Blatt)

Fach 4: Anlagen- und Betriebsbeschreibung

4.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Darstellung der Änderungen ..... (9 Blatt)

4.2 Zeichnung Umbau Späneofen 017 ..... (1 Blatt)

4.3 Auszüge Angebot Thermserve (neue Krätzepresse mit Fördersystem u. Filter) ..... (14 Blatt)

4.4 Fließbild Metall- und Krätzebehandlung ..... (1 Blatt)

Fach 5: Betrachtung der Umweltauswirkungen

5.1 Betrachtung der Umweltauswirkungen ..... (3 Blatt)

5.2 Projektvorhaben Krätzepresse mit Fördersystem ..... (10 Blatt)

Fach 6: Bereinigung von Nebenbestimmungen

6.1 Erläuterungen zu den Nebenbestimmungen ..... (3 Blatt)

6.2 Tabelle Bereinigung der Nebenbestimmungen mit Betreibereinschätzungen ..... (7 Blatt)

Fach 7: Arbeitssicherheit

7.1 Angaben zum Arbeitsschutz ..... (4 Blatt)

Fach 8: Zertifikat Umweltmanagement

8.1 Zertifikat DIN EN ISO 140001 ..... (1 Blatt)

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
Az. 53.03-0327911-0020-G16-0022/22

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Die Änderungen der Anlage müssen nach den im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens eingereichten Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1.2 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen.

2. Immissionsschutz

2.1 Treten während der Bauphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur

Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.

2.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.

2.3 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein Sachverständiger mit der Überprüfung zu beauftragen.

2.4 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Lärmintensive Baustellentätigkeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder lärmintensive Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) wird hingewiesen.

Nebenbestimmungen der Stadt Essen:

3. Brandschutz (gem. § 3 u. § 14 BauO NRW 2018)

3.1 Die bestehenden Feuerwehreinsatzpläne (Übersichtsplan und evtl. Detailplan der Gießerei) sind anzupassen. Bei der Erstellung von Feuerwehrplänen sind die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne für Objekte im Einsatzgebiet der Feuerwehr Essen zu beachten und einzuhalten. Die aktuelle Fassung der Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne steht auf der Internetseite der Feuerwehr Essen zum Herunterladen bereit. (Internet: www.feuerwehr-essen.com /Service/Downloads/Formulare & Infos Link: https://www.feuerwehr-essen.com/files/einspla.pdf).

3.2 Alle Einzelheiten zur Ausführung der Feuerwehrpläne sind rechtzeitig mit der Feuerwehr Essen abzustimmen.

[Ansprechpartner:
[redacted]
Feuerwehr Essen *-Abt. Vorbeugender Brandschutz/Planungsbüro (37-4-1)-*,
Eiserne Hand 45, 45139 Essen,
E-Mail: info@feuerwehr.essen.de]

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
Az.: 53.03-0327911-0020-G16-0022/22

Hinweise

1. Arbeitsschutz

1.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

1.2 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

1.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür

zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

2. Altlasten/ Bodenbelastungsverdacht

2.1 Das Grundstück wird im „Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten" der Stadt Essen teilweise unter der Katasternummer 23/3.01 und teilweise unter der Katasternummer 23/2.11 geführt. Es handelt sich hierbei um einen Teil der Fläche „Ehemaliges Martinwerk Krupp und Aufschüttungen“ und um einen Teil der Verfüllung „Sulterkamp/ Hafen Krupp Horl“. Für diese -flächenmäßig noch ausgedehnteren- Altlasten bestehen Vorgaben, die im

- „*Sanierungsplan…für das RWE Energie-Areal „econova“…“* (erstellt durch das Ing.-Büro Siedek & Kügler im Februar 1997),
- *„Gemeinsamen Prüfbericht“* der Stadt Essen zum o. a. Sanierungsplan (ausgefertigt von der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen am 21.05.1997)

beschrieben sind.

Bei Bedarf erteilt das Sachgebiet Altlastenkataster des Amtes für Geoinformation, Vermessung und Kataster der Stadt Essen (Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 45127 Essen) hierzu weitere Auskünfte.

[Kontakt:
[redacted]
E-Mail: altlasten@amt62.essen.de

Internet:

https://service.essen.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/101300/show].

3. Baurecht

3.1 Eine Kopie des Genehmigungsbescheides und der geprüften Antragsunterlagen müssen von Beginn der Änderungs-/Umbaumaßnahmen an auf der Baustelle vorliegen.

3.2 Die Bauherrin/ der Bauherr muss bei der Bauausführung die Vorschriften der BauO NRW 2018 in der derzeit gültigen Fassung eigenverantwortlich beachten und einhalten.

3.3 Die Bauherrin/ der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bauarbeiten nach den mit Genehmigungs- und Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen, die der Genehmigung beiliegen, ausgeführt werden. Abweichungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Beseitigung des unvorschriftsmäßigen Zustandes kann angeordnet werden [§ 81, § 82 BauO NRW 2018].

3.4 Den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten muss der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt werden [(Baubeginnsanzeige) § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018]. Gleichzeitig ist der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters zu nennen. Einen Wechsel dieser Person während der Bauausführung müssen Sie der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitteilen.

3.5 Die Genehmigungsinhaberin und die späteren Eigentümer haben die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen sowie bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren. Diese Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben [§ 74 Abs.5 BauO NRW].

3.6 Für jede schriftliche Anforderung von nicht rechtzeitig vorliegenden Nachweisen und Bescheinigungen wird je Nachweis oder Bescheinigung eine Gebühr von 50,00 € (Tarifstellen 2.4.11.1, 2.4.11.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung) bzw. 30,00 € (Tarifstelle 2.6.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung) in Rechnung gestellt.

3.7 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wird oder die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist [§ 75 Abs. 1BauO NRW 2018].

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils bis zu einem Jahr möglich [§ 75 Abs. 2 BauO NRW 2018].

3.8 Die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes werden nicht geprüft [§§64 Abs. 1 und 65 BauO NRW 2018].